



Verwaltungsausschuss

Einrichtung von Lokal- und
Regionalkammern des Gerichts erster
Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Luxemburg, den 8. Juli 2022

Erläuterung

Gemäß Artikel 18 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts beschließt der Verwaltungsausschuss über die Einrichtung von Lokal- und Regionalkammern des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts.

Gemäß Artikel 18 (2) der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts ist in diesem Beschluss die Anzahl der Richter für die betreffende Kammer anzugeben und zu veröffentlichen.

Der nachstehende Beschlussentwurf folgt den mündlichen Anträgen, die die Delegationen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 22. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt VI. a. gestellt haben, und dem Brief der deutschen Delegation vom 31. März 2022 an den Präsidenten des Verwaltungsausschusses über die Schaffung zusätzlicher Lokalkammern gemäß Artikel 7 (4) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht.

Beschluss des Verwaltungsausschusses

vom 8. Juli 2022

ÜBER DIE EINRICHTUNG VON LOKAL- UND REGIONALKAMMERN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und insbesondere dessen Artikel 7(3), (4) und (5) und Artikel 8(1) bis (4);

GESTÜTZT AUF die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts und insbesondere deren Artikel 18(1) und (2);

HAT WIE FOLGT BESCHLOSSEN:

I. Einrichtung von Lokal- und Regionalkammern des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

1. Lokalkammern des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts werden an den folgenden Standorten mit der angegebenen Anzahl von Richterinnen und Richtern für die jeweilige Kammer eingerichtet:
 - a. in Wien, Österreich – 1 rechtlich qualifizierter Richter
 - b. in Brüssel, Belgien – 1 rechtlich qualifizierter Richter
 - c. in Kopenhagen, Dänemark – 1 rechtlich qualifizierter Richter
 - d. In Helsinki, Finnland – 1 rechtlich qualifizierter Richter
 - e. in Paris, Frankreich – 2 rechtlich qualifizierte Richter
 - f. in Düsseldorf, Deutschland – 2 rechtlich qualifizierte Richter
 - g. in Hamburg, Deutschland – 2 rechtlich qualifizierte Richter
 - h. in Mannheim, Deutschland – 2 rechtlich qualifizierte Richter
 - i. in München, Deutschland – 2 rechtlich qualifizierte Richter
 - j. in Mailand, Italien – 2 rechtlich qualifizierte Richter
 - k. in Lissabon, Portugal – 1 rechtlich qualifizierter Richter
 - l. in Laibach, Slowenien – 1 rechtlich qualifizierter Richter
 - m. in Den Haag, Niederlande – 2 rechtlich qualifizierte Richter

2. Es werden die folgenden Regionalkammern des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts mit der angegebenen Anzahl von Richterinnen und Richtern für die jeweilige Kammer eingerichtet:

- a. Nordisch-baltische Regionalkammer, hauptsächlich in Stockholm ansässig – 2
rechtlich qualifizierte Richter

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 8. Juli 2022 in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juli 2022

Für den Verwaltungsausschuss

Der Vorsitzende